

Wie funktioniert Schule in Hessen -

Eine Elternsicht

Diese Präsentation stellt keine verbindliche Rechtsauskunft dar, sie ist gedacht als Orientierungshilfe für Eltern im Kreis Groß-Gerau

©[Wulf Rühl](#), 16.2.2023, die Nutzung dieser Präsentation ist lizenziert unter [CC BY 4.0](#)



Inhalt

- Überblick — Seite 3
- Klassenelternbeirat — Seite 7
- Schulelternbeirat (SEB) — Seite 11
- Schulkonferenz — Seite 18
- Kreiselternbeirat (KEB) — Seite 26
- Landeselternbeirat (LEB) — Seite 35
- Ein paar Grundregeln zu Wahlen — Seite 37

Schulaufsicht: Staatliches Schulamt

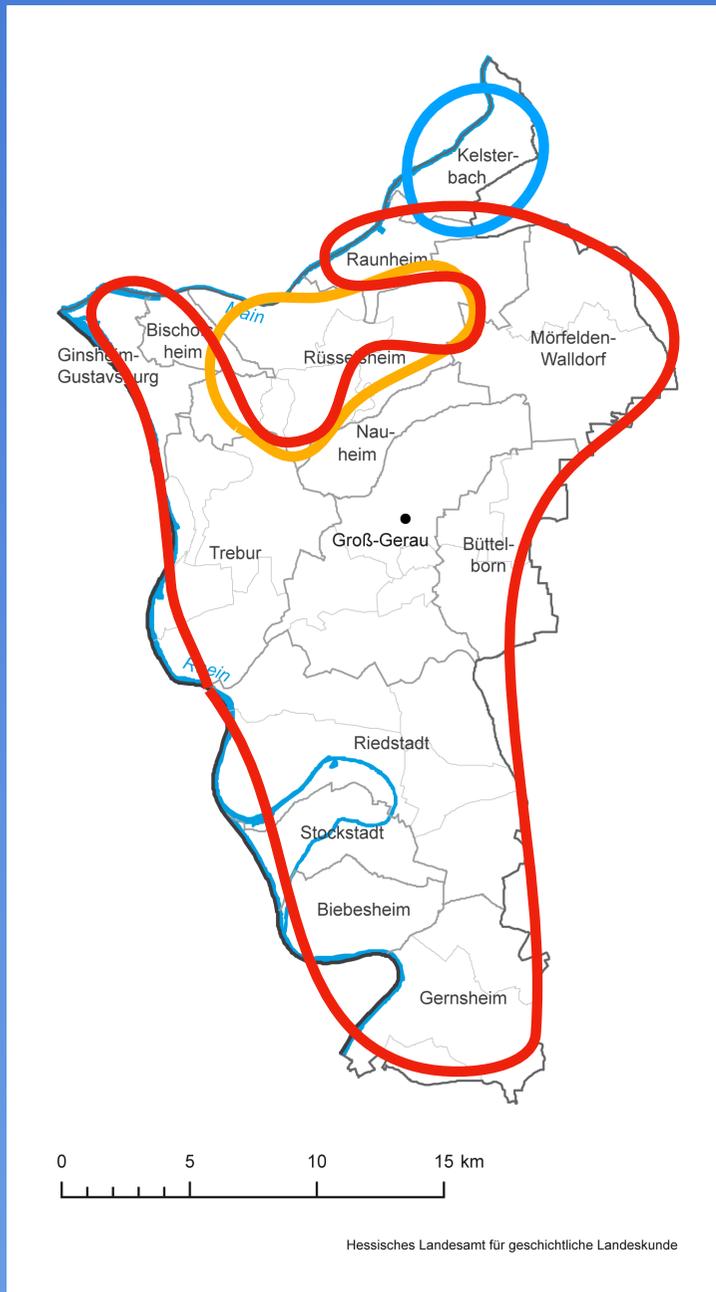
Zuständigkeit des Schulamts Rüsselsheim



Rüsselsheim am Main

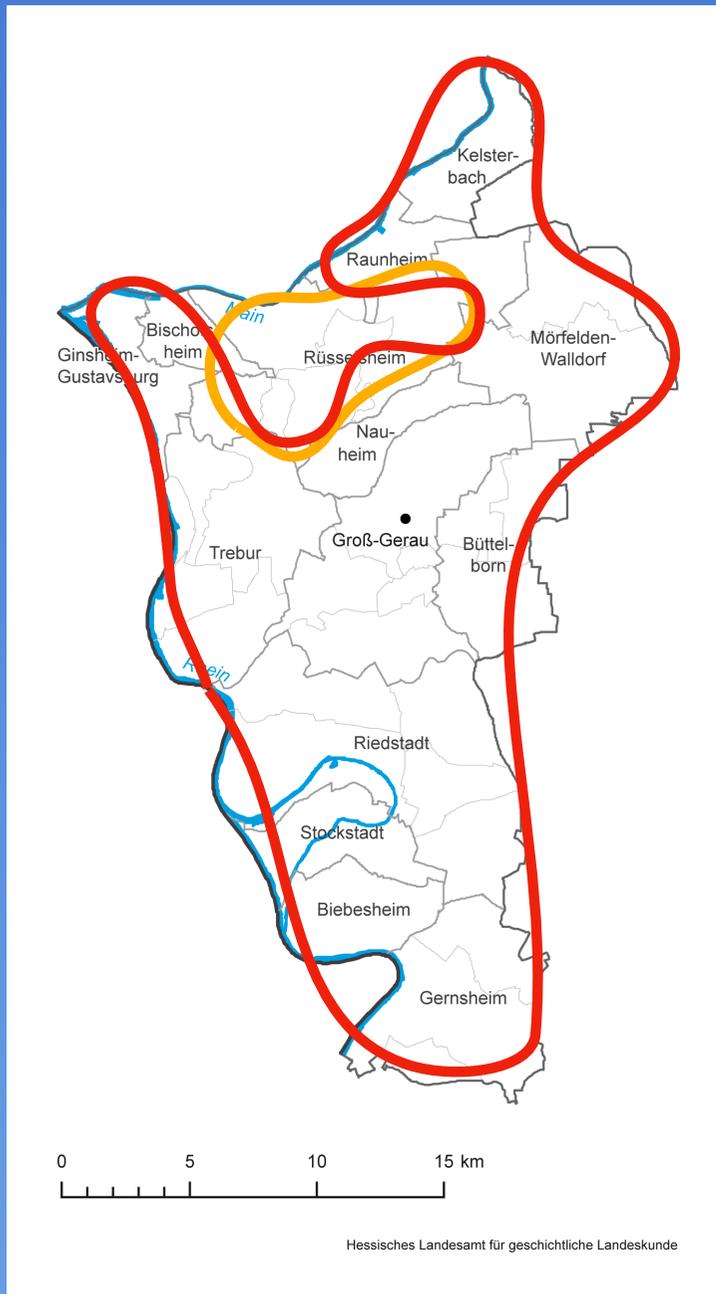
Staatliches Schulamt für
den Kreis Groß-Gerau und
den Main-Taunus-Kreis

3 Schulträger im Kreis Groß-Gerau



- Schulträger Kreis Groß-Gerau
<https://datawrapper.dwcdn.net/mIM7P/>
- Schulträger Stadt Rüsselsheim
<https://datawrapper.dwcdn.net/GFEo7/>
- Schulträger Stadt Kelsterbach

Zuständigkeit Kreiselternbeirat Groß-Gerau



- **Kreiselternbeirat Groß-Gerau**
Schulen des Schulträgers Kreis Groß-Gerau und Schulen des Schulträgers Stadt Kelsterbach
<https://datawrapper.dwcdn.net/mIM7P/>
- **Stadtelternbeirat Rüsselsheim**
Schulen des Schulträgers Stadt Rüsselsheim
<https://datawrapper.dwcdn.net/GFEo7/>

Klassenelternbeirat

Vorbereitung zur Wahl - Wer darf denn wählen?

§ 3, EltWahl/MitglEV HE, **Wahlversammlung, Wahlausschüsse**

(5) Die Feststellung der **Wahlberechtigung** bei der Wahl der Klassenelternbeiräte, der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter, der Jahrgangselternbeiräte, der Abteilungselternbeiräte und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Aufnahme in eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums aufgestellten **Wählerliste**. Mit Aufstellen der Wählerliste wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt, dass der oder dem Wahlberechtigten die **Personensorgeberechtigung** für das die Schule besuchende Kind nach dem bürgerlichen Recht obliegt oder diese ihr oder ihm mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist (§ 100 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Zweifelsfälle sind unverzüglich durch die Schule der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen

Klassenelternbeirat

Wahl

- Amtierende*r Amtsinhaber*in oder Stellvertreter*in laden zur Wahl ein, ersatzweise die Klassenlehrkraft
- $\geq 20\%$ der Wahlberechtigten Eltern müssen anwesend sein
- Beide Eltern/Sorgeberechtigte haben gemeinsam nur 1 Stimme
- 2 Separate, geheime Wahlen für
 - Elternbeirat und
 - Stellvertreter*in
- Amtszeit ist 2 Jahre
- Bei Ausscheiden: Binnen 6 Wochen Nachwahl für den Rest der Amtszeit
- Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein (§2 (1), Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen...)
- Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen (§2 (2), Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen...).

Klassenelternbeirat

Aufgaben

Verschwiegenheitspflicht
nach § 103 Abs. 1 des
Hessischen Schulgesetzes

§ 107 Hessisches Schulgesetz
Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die **wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule** erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

Klasseneaternbeirat

Wie oft trifft man sich mit den Eltern der Klasse

- **Mindestens** einmal pro Halbjahr, es darf aber auch öfters sein
- Oder **außerordentlich** auf Anforderung von
 - 1/5 der Eltern der Klasse
 - Schulleiter*in
 - Klassenlehrkraft
 - SEB Vorsitzende*r
- Klassenlehrkraft nimmt teil
- Schulleiter*in und weitere Lehrer der Klasse **können** teilnehmen, **müssen** aber auf Antrag eines Viertels der Eltern der Klasse

Schulelternbeirat (SEB)

Zusammensetzung

Verschwiegenheitspflicht
nach § 103 Abs. 1 des
Hessischen Schulgesetzes

- **Alle Klassenelternbeiräte** bilden zusammen den Schulelternbeirat und haben Stimmrecht
- Vertreter*innen der Klassenelternbeiräte haben im **Vertretungsfall** Stimmrecht
- **Vorsitzende*r** (muss Klassenelternbeirat sein) wird vom Schulelternbeirat für **2 Jahre** gewählt
- **Stellvertretende*r Vorsitzende*r** (muss Klassenelternbeirat sein) wird vom Schulelternbeirat für **2 Jahre** gewählt
- Bei Ausscheiden: innerhalb von 6 Wochen Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit
- **Beschlussfähig**, wenn mindestens die **Hälfte der Mitglieder** anwesend ist. Eine Sitzung ist **ohne** Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschluss**un**fähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss, hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.
- An den SEB Sitzungen nehmen **Schulleiter*in und Stellvertreter*in** teil
- Vertretung der **Eltern ausländischer Schüler*innen** nimmt **beratend** teil

Schulelternbeirat (SEB)

Wahl

- Der Termin der **konstituierenden Sitzung** soll spätestens **drei Wochen** nach der letzten Wahl in den Klassen oder in den Schuljahrgängen liegen (§10 (3), Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen...).
- Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen (§2 (2), Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen...).

Schulelternbeirat (SEB)

Vertretung der Eltern ausländischer Schüler*innen

- Wahl erforderlich, wenn $\geq 10\%$ aber $< 50\%$ Anteil ausländischer Schüler*innen (Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft) an der Gesamtzahl der Schüler*innen beträgt
- Einladung zur **Wahl** durch SEB Vorsitzenden oder Stellvertreter*in
- Erscheinen weniger als 20% der Wahlberechtigten zur Wahl, muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass nur die auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Vertretern der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20% der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen
- **Anzahl** der Vertreter*innen
 - Primarstufe und Sekundarstufe I: 1 Elternvertreter*in und 1 Stellvertreter*in pro jeweils angefangene 25 Schüler*innen
 - Sekundarstufe II: 1 Elternvertreter*in und 1 Stellvertreter*in pro jeweils angefangene 20 Schüler*innen
- Amtszeit 2 Jahre

Schulelternbeirat (SEB)

Wie oft trifft man sich

- SEB Vorsitzende*r lädt ein
- **Mindestens** einmal pro Halbjahr, es darf aber auch öfters sein, Empfehlung: Alle 5 bis 6 Wochen
- Oder **außerordentlich** auf Anforderung von
 - 1/5 der SEB Mitglieder
 - Schulleiter*in
- SEB Vorsitzende*r kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat **weitere Personen einladen**, üblich ist die **Teilnahme aller stellvertretenden Klassenelternbeiräte**

Schulelternbeirat (SEB)

Rechte

- Ausübung des **Mitbestimmungsrechts**
- SEB **wird** von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens **informiert**
- **Vorschlagsrecht** für Maßnahmen, zu denen der SEB zustimmen oder angehört werden muss
- Hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des **Art. 56** [Schulwesen] Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen (Religion, Duldsamkeit, Erziehung, Geschichtsunterricht, religiöse und weltanschauliche Grundsätze in der Erziehung der Kinder durch die Eltern dürfen nicht verletzt werden)

Schulelternbeirat (SEB)

Entscheidungsrechte

Schulprogramm (§ 127b)

Grundsätze für
freiwillige Betreuungsangebote

Verpflichtung zur Teilnahme
an Ganztagesangeboten

Antrag auf Ganztagschule

Art, Umfang u.
Schwerpunkt
Wahlpflichtangebot

G8 / G9

Grundsätze für Hausaufgaben
und Klassenarbeiten

Grundsätze Mitarbeit von
Eltern im Unterricht und
anderen Schulveranstaltungen

Antrag auf
Teilnahme Schulversuche

Zustimmung zu
Entscheidungen
der Gesamtkonferenz
erforderlich

Vorschlagsrecht

Entscheidungen werden mit
einfacher Mehrheit getroffen

Zustimmung zu
Entscheidungen
der Schulkonferenz
erforderlich

Zusammenfassung von
Fächern zu Lernbereichen

Auswahl der Fremdsprache,
die in der Grundschule
eingeführt werden soll

Art, Umfang und Beginn der
Fachleistungsdifferenzierung

Schulelternbeirat (SEB)

Anhörungsrechte

Bevor die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind

Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Anhörung durch Die Schulleitung

SEB Vorsitzende*r und Stellvertretung und 3 weitere Mitglieder dürfen beratend an Gesamtkonferenz teilnehmen (Ausnahmen: Personal/Noten)

SEB darf mit bis zu 3 Personen an sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte teilnehmen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer oder Ordnungsmaßnahmen behandelt werden

Vorschlagsrecht

Anhörung vor Entscheidung der Schulkonferenz

Teilnahme bei Gremien der Lehrkräfte

Wahl 5 oder 6 Schultage

Besondere Schulveranstaltungen

Schulordnung

Einrichtung Schulkiosk und Warenangebot

Vergabe von Räumen an Eltern und Schüler

Grundsätze zu Schüleraustausch

Grundsätze zu Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Schulinterne Grundsätze zu Schulfahrten und Wandertagen

Grundsätze zu Zusammenarbeit mit Dritten

Schulkonferenz

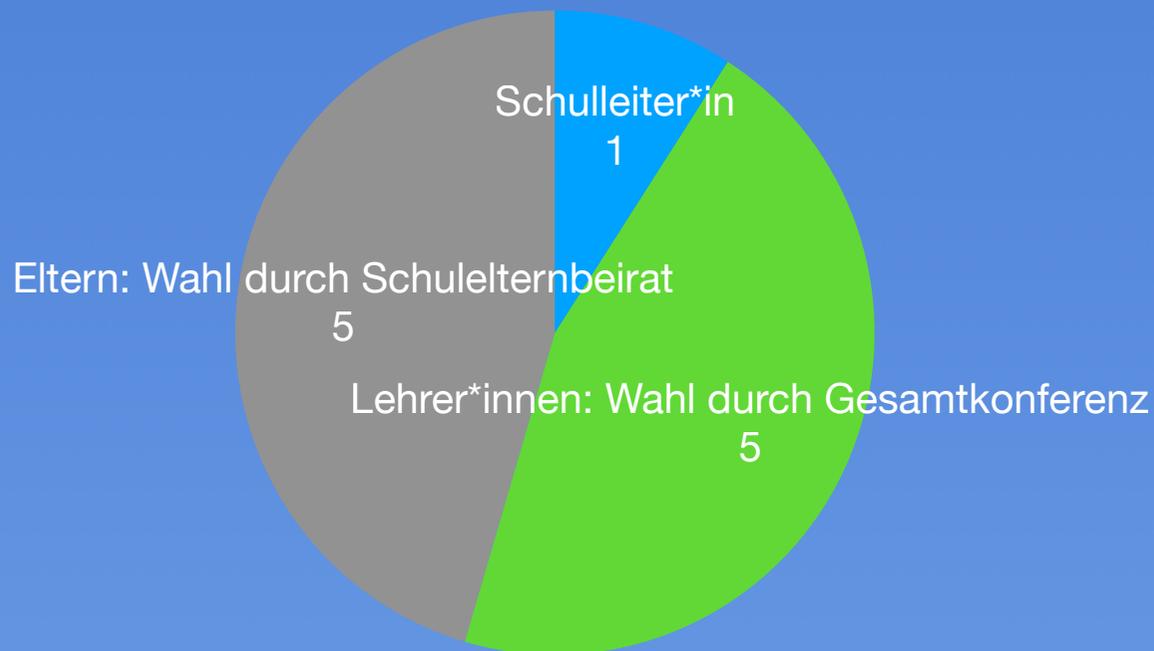
Aufgaben

- Beratung (§ 128 Abs. 1)
- Konfliktregelung (§ 128 Abs. 1)
- Entscheidung (§ 129) und
- Anhörung (§ 130)

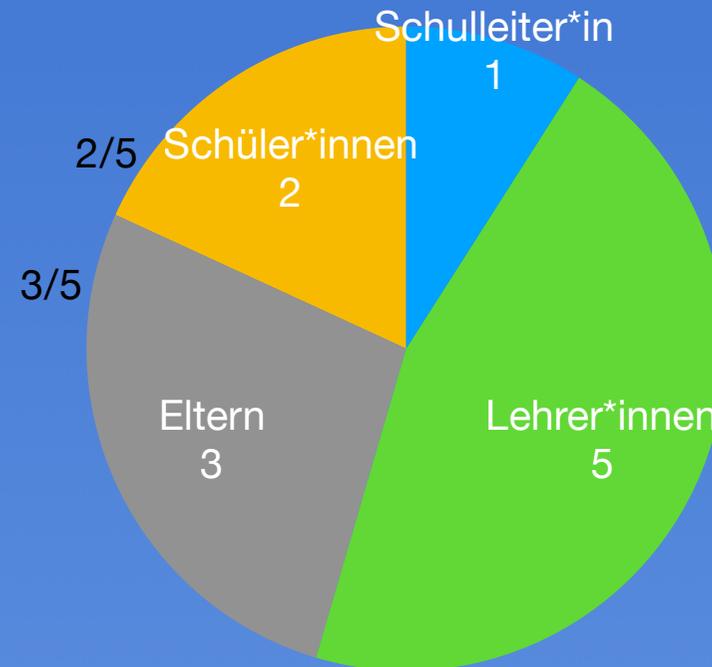
Schulkonferenz

Zusammensetzung

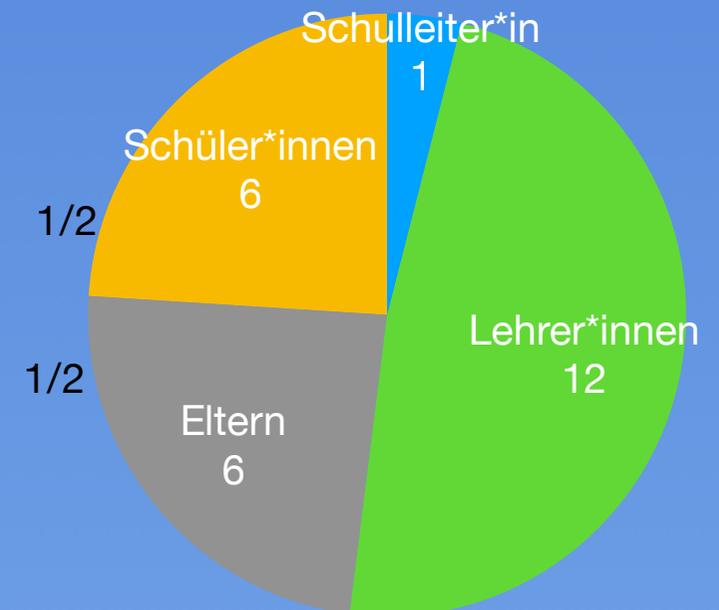
Schule bis Jahrgang 4 oder 6:
mindestens 11 Mitglieder



Schule bis Jahrgang 9 oder 10:
mindestens 11 Mitglieder



Schule bis Jahrgang 12 oder 13, höchstens 25 Mitglieder



- Schulleiter*in
- Lehrer*innen: Wahl durch Gesamtkonferenz
- Eltern: Wahl durch Schulelternbeirat
- Schüler*innen: Wahl durch Schülerrat

Schulkonferenz

Zusammensetzung

Verschwiegenheitspflicht
nach § 103 Abs. 1 des
Hessischen Schulgesetzes

- Schulleiter*in ist immer Mitglied und Vorsitzende*r, veranlasst Einladung
- Mindestens 11, höchstens 25 Mitglieder
- Vertreter der Lehrer*innen werden von der Gesamtkonferenz gewählt
- Vertreter*innen der Eltern werden vom Schulelternbeirat gewählt, Kandidaten aus der gesamten Elternschaft
- Ab Jahrgangsstufe 8: Vertreter*innen der Schüler*innen werden vom Schülerrat gewählt
- Schulleiter*in leitet Schulkonferenz Sitzungen

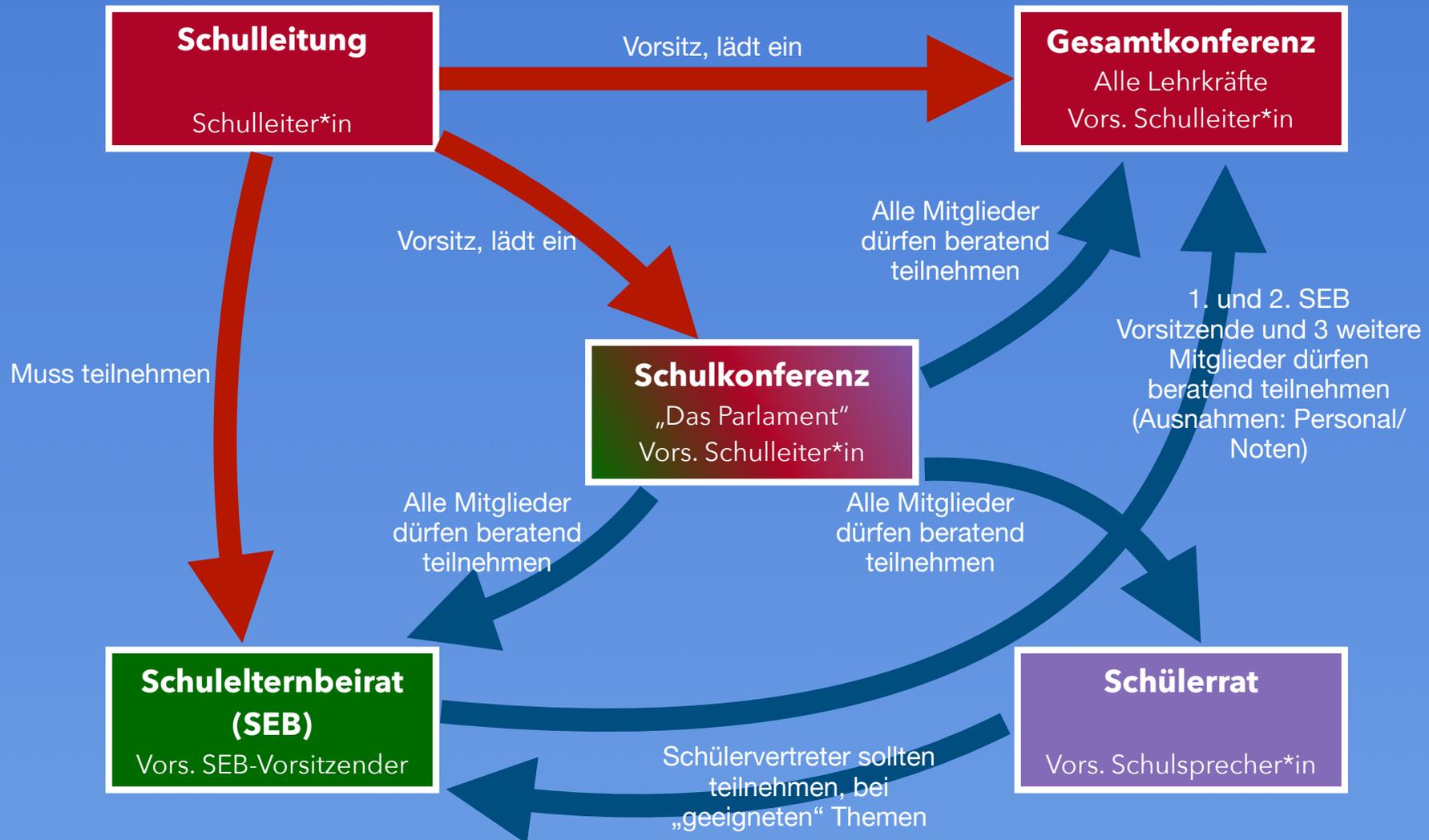
Schulkonferenz

Wahl der Elternvertreter

- **Wahlausschreibung** durch die Schulleitung
- Kandidaten aus der gesamten Elternschaft: Elternvertreter kann sein, wer ein minderjähriges Kind an der Schule hat. Die Mitgliedschaft endet sofort, wenn diese Voraussetzung entfällt.
- Die **Wahl** erfolgt durch den Schulelternbeirat
- Gewählt für 2 Jahre
- Mehrheitswahlrecht, es rückt der/die Bewerber/in mit den meisten Stimmen nach (Ersatzmitglied).
- Dieses Ersatzmitglied vertritt auch im Verhinderungsfall
- Ersatzmitglieder dürfen nachgewählt werden

Schulkonferenz

Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien



Schulkonferenz

Entscheidungsrechte

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen

Schulprogramm (§ 127b)

Grundsätze für
freiwillige Betreuungsangebote

Verpflichtung zur Teilnahme
an Ganztagesangeboten

Antrag auf Ganztagschule

Art, Umfang u.
Schwerpunkt
Wahlpflichtangebot

G8 / G9

Grundsätze für Hausaufgaben
und Klassenarbeiten

Grundsätze Mitarbeit von
Eltern im Unterricht und
anderen Schulveranstaltungen

Antrag auf
Teilnahme Schulversuche

Schuleigener Haushalt
(Schulbudget)

Verteilung des Unterrichts
(Studentafel) auf
Jahrgangsstufen

Einrichtung eines 5. Grund-
schuljahres an Förderschulen

Keine Rechte
des SEB

Anhörung des
SEB erforderlich

Zustimmung des
SEB erforderlich

Wahl 5 oder 6 Schultage

Besondere
Schulveranstaltungen

Schulordnung

Einrichtung Schulkiosk und
Warenangebot

Vergabe von Räumen an Eltern
und Schüler

Grundsätze zu
Schüleraustausch

Grundsätze zu
Zusammenarbeit mit anderen
Schulen

Grundsätze zu
Schulen Schulfahrten und
Wandertagen

Grundsätze zu
Zusammenarbeit mit Dritten

Schulkonferenz

Anhörungsrechte

Schulorganisation Teilung /
Zusammenlegung / Schließung

Auslagerung von Teilen /
Klassen an andere Schulen
oder in andere Gebäude

Schulbeförderung /
Schulwegesicherheit

Namensgebung

Wissenschaftliche
Forschungsvorhaben

Blockunterricht

Endgültige Ernennung
Schulleiter/in

Schulleitung muss
Schulkonferenz anhören

Schulkonferenz

Weitere Informationen

- Informationsschrift des Kreiselterbeirats Darmstadt-Dieburg:
http://kreb-ladadi.de/wordpress/wp-content/uploads/2017/08/Info_Schuko_Langfassung_25.08.2017.pdf



Kreiselternerbeirat (KEB)

Aufgaben

§ 115 Hessisches Schulgesetz
Aufgaben der Kreis- und Stadtelternerbeiräte

(1) Die Kreis- und Stadtelternerbeiräte **beraten und fördern die Arbeit der Schulelternerbeiräte**

Webseite Kreiselternerbeirat Groß-Gerau:
<https://keb-gg.de/>



Kreiselternbeirat (KEB)

Wahlvorbereitung, Zahl der Sitze?



Kreiselternebeirat (KEB)

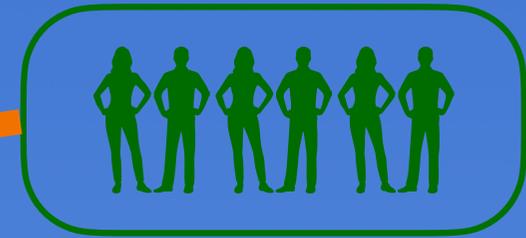
Wahlvorbereitung, Vertreter zur Wahl des KEB?

- Zweistufige Wahl (SEB wählt Vertreter, Vertreter wählen KEB Mitglieder)
- **Schulelternbeiräte** (SEB) wählen für jeweils angefangene 500 Schüler*innen eine*n Vertreter*in, **mindestens jedoch zwei Vertreter*innen**, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreter*innen
- Wählbar sind nur **Klassenelternbeiräte** oder deren **Vertreter*innen**
- Die gewählten Repräsentanten der Schule („Vertreter“) gehen zur Wahlveranstaltung des Kreiselternebeirats (27.1.2021) und wählen zusammen mit anderen Vertretern derselben Schulform aus ihrer Mitte die vorgesehene Anzahl von KEB Mitgliedern und Stellvertretern (mindestens 3 Stellvertreter*innen)

Kreiselternerbeirat (KEB)

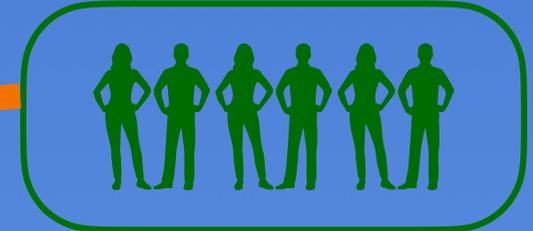
Wahl

Gewählte Vertreter der Grundschulen



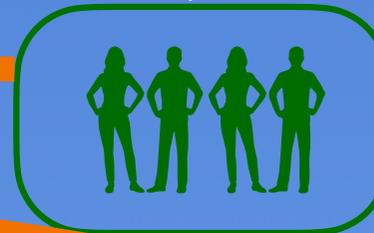
Wählen

Gewählte Vertreter der Integrierten Gesamtschulen



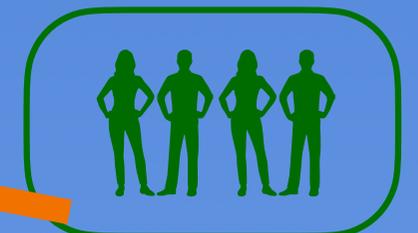
Wählen

Gewählte Vertreter der Hauptschulen



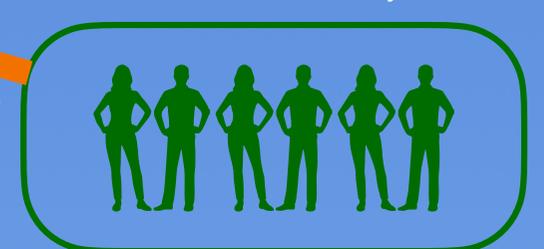
Wählen

Gewählte Vertreter der Beruflichen Schulen



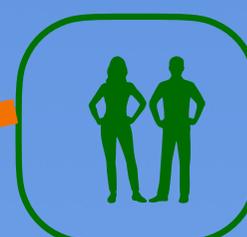
Wählen

Gewählte Vertreter der Gymnasien



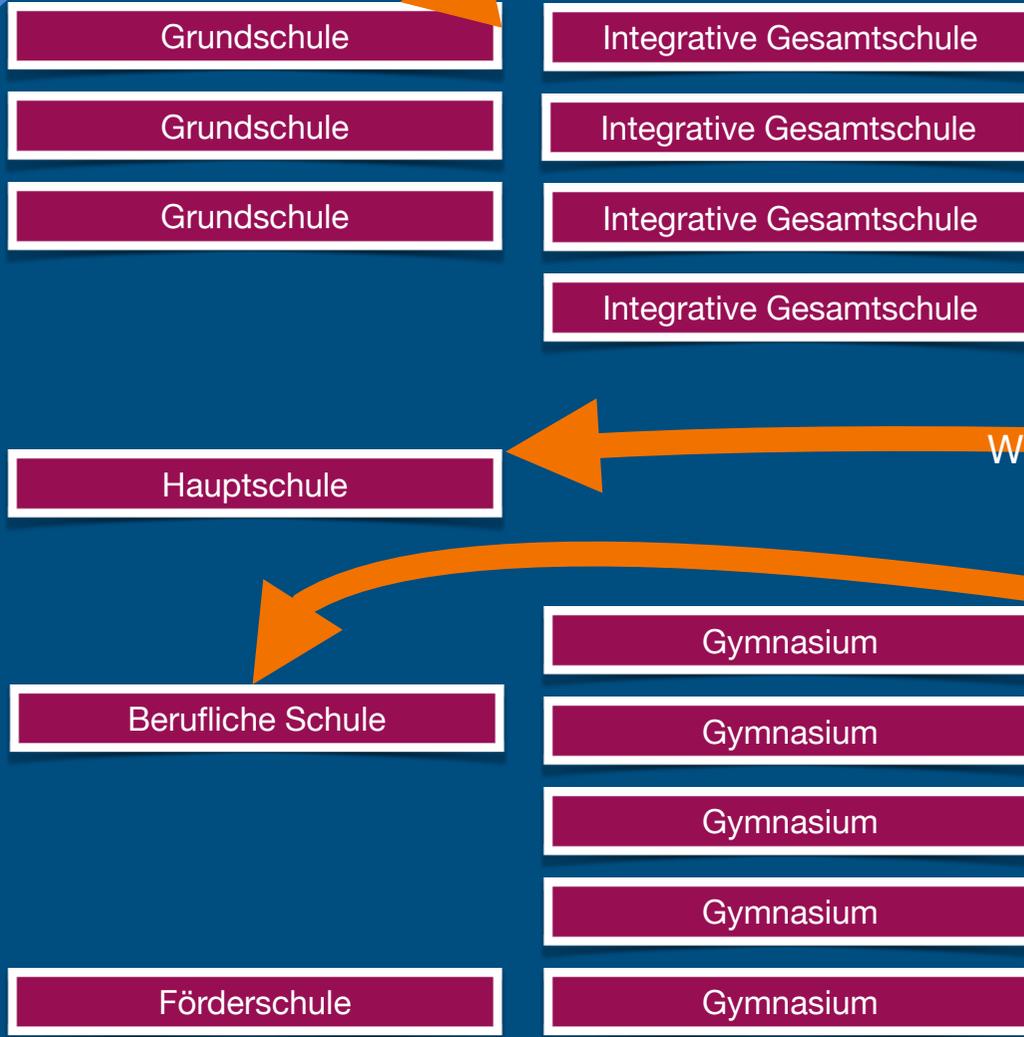
Wählen

Gewählte Vertreter der Förderschulen



Wählen

Wählbar sind nur Klassenelternbeiräte oder deren Stellvertretungen



Kreiselternebeirat (KEB)

Zusammensetzung

Verschwiegenheitspflicht
nach § 103 Abs. 1 des
Hessischen Schulgesetzes



Vorsitzende*r
+ Stellvertretung
+ bei Bedarf weitere
Vorstandsmitglieder

Wählen

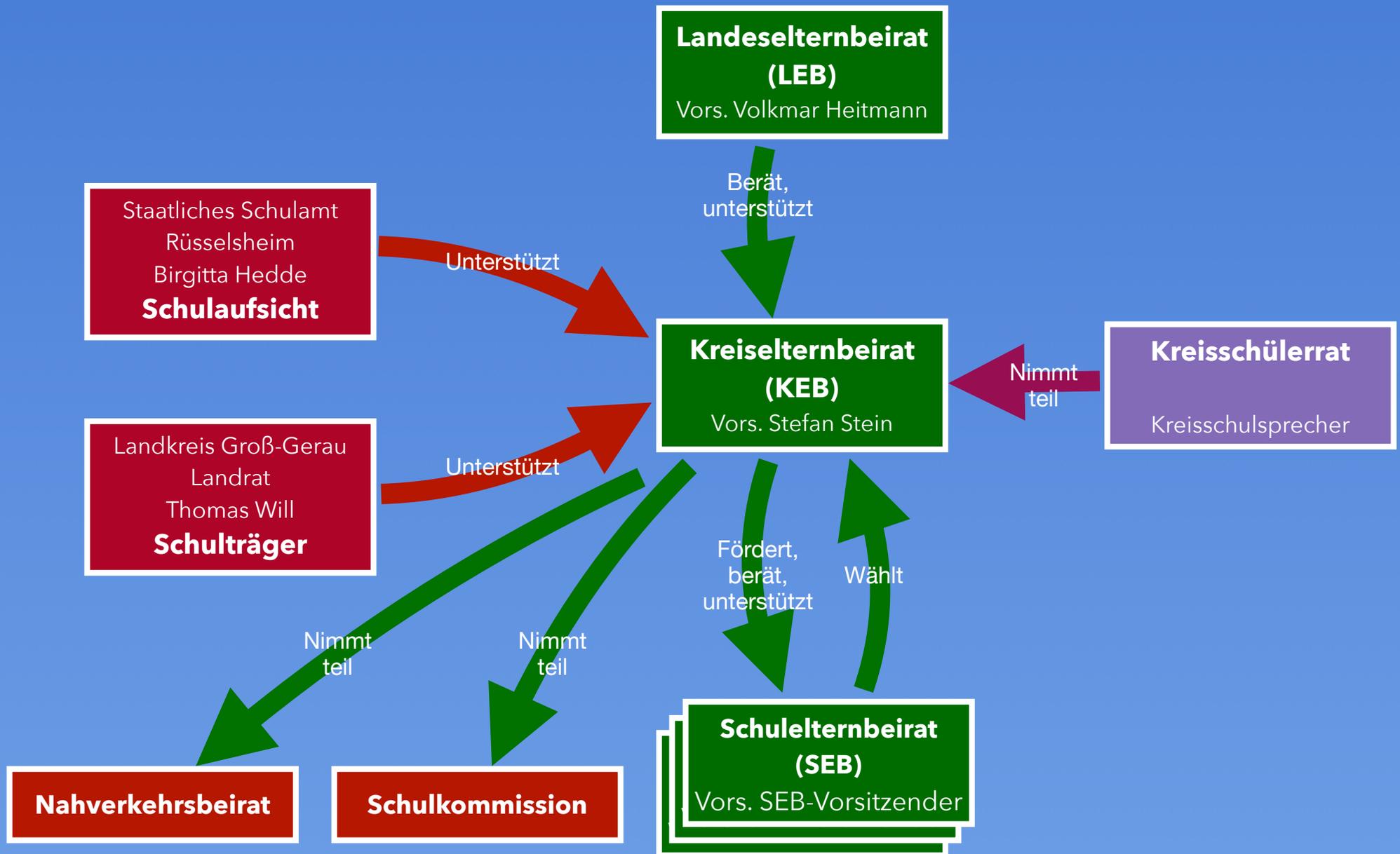
Vertreter der
Schulformen in Kreis



- Vorstand wird aus der Mitte der KEB Mitglieder gewählt
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre

Kreiselternerbeirat (KEB)

Interaktionen



Kreiselternebeirat (KEB)

Aufgaben



Kreiselternebeirat (KEB)

Wie oft trifft man sich

- KEB Vorsitzender lädt ein
- **Mindestens** einmal pro Schuljahr muss ein Bericht über die Tätigkeit des KEB an die Schulelternbeiratsvorsitzenden erfolgen
- **Außerordentliche** Sitzungen auf Anforderung von mindestens 1/4 der SEB Vorsitzenden
- Zu den Sitzungen sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei Vertreter*innen der **Eltern der ausländischen Schüler*innen** mit beratender Stimme hinzugezogen werden [§ 115 (9)]

Kreiselternebeirat (KEB)

Anhörungsrechte

Anhörung des KEB
erforderlich falls
Entscheidungen
Mehrere Schulen
gleichzeitig betreffen

Schulentwicklungsplan

Neuerrichtung einer Ver-
suchsschule

Schulträger muss
KEB anhören

Wahl 5 oder 6 Schultage

Besondere
Schulveranstaltungen

Schulordnung

Einrichtung Schulkiosk und
Warenangebot

Vergabe von Räumen an Eltern
und Schüler

Grundsätze zu
Schüleraustausch

Grundsätze zu
Zusammenarbeit mit anderen
Schulen

Grundsätze zu
Schulen Schulfahrten und
Wandertagen

Grundsätze zu
Zusammenarbeit mit Dritten

Landeselternbeirat

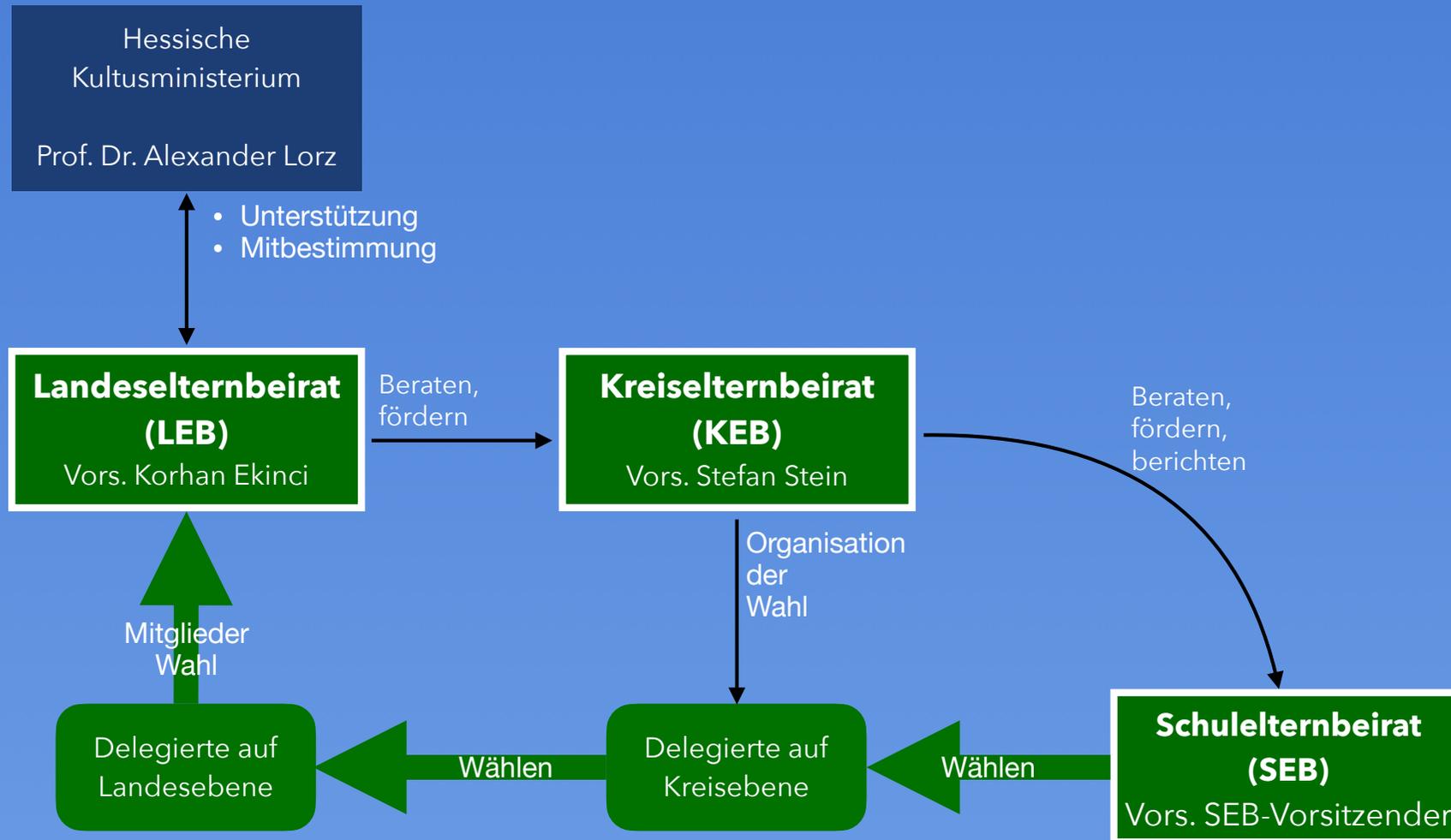
Aufgabe

\$ 116 Hessisches Schulgesetz
Landeselternbeirat

(10) Der Landeselternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 118 bis 120 aus und berät und fördert die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte.

Landeselternbeirat

Wahl



Ein paar Grundsätze zu Wahlen

Alle 2 Jahre werden gewählt:

Was	Wählbar	Wer wählt ¹⁾	Wer lädt ein	Einladungsfrist	Durchführungsfrist	Beschlussfähigkeit
Elternbeiratswahl ²⁾	Alle Eltern der Klasse	Alle Eltern der Klasse	Amtierender Elternbeirat	10 Tage/ 5 Tage bei Wiederholung	Spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn	≥5 Eltern
Schulelternbeiratsvorsitzende*r und Stellvertreter*in	Elternbeiräte	Schulelternbeirat (SEB)	Amtierende*r SEB Vorsitzende*r	10 Tage/ 5 Tage bei Wiederholung	Spätestens 3 Wochen nach der letzten Elternbeiratswahl	≥50%
Elternvertreter ausländischer Schüler*innen	Eltern ausländischer Schüler*innen	Eltern ausländischer Schüler*innen	Schulelternbeiratsvorsitzende*r	10 Tage/ 5 Tage bei Wiederholung	Alle 2 Jahre	≥20%
5 Elternvertreter für die Schulkonferenz	Alle Eltern der Schule ³⁾	Schulelternbeirat (SEB)	Schulleitung	10 Tage/ 5 Tage bei Wiederholung	Alle 2 Jahre	≥50%
Vertreter zur Kreiselternbeiratswahl	Elternbeiräte und Stellvertreter*innen	Schulelternbeirat (SEB)	Schulelternbeiratsvorsitzende*r	10 Tage/ 5 Tage bei Wiederholung	Spätestens 5 Monate nach Schuljahresbeginn	≥50%

Quellen: Hessisches Schulgesetz HeSchG und Verordnung zu Wahlen: EltWahl/MitglEV HE

1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen

2) Separat für Elternbeirat und Stellvertreter*in. Die gewählten Elternbeiräte aller Klassen bilden zusammen den Schulelternbeirat

3) Eltern können sich aufstellen lassen, Kandidaten müssen sich bei der Wahl vorstellen und befragt werden können

Ein paar Grundsätze zu Sitzungen

Was	Wer nimmt teil	Wer lädt ein	Einladungsfrist	Durchführungsfrist	Kann online stattfinden	Beschlussfähigkeit
Elternabend	Alle Eltern der Klasse ¹⁾ , Klassenlehrkraft ²⁾	Elternbeirat	10 Tage ⁵⁾	1 Mal pro Schulhalbjahr	Ja ⁶⁾	≥50%
Schulelternbeiratssitzung	SEB (alle Elternbeiräte) ¹⁾ , Elternvertreter ausländischer Schüler*innen ²⁾ , alle vom SEB Vorsitzenden eingeladenen Personen ²⁾ , Schulleitung ²⁾ , stellvertretende Schulleitung ²⁾	SEB Vorsitzende*r	10 Tage	1 Mal pro Schulhalbjahr	Ja ⁶⁾	≥50% ⁴⁾
Schulkonferenz	Alle gewählten Vertreter ¹⁾ , Schulleitung ³⁾	Schulleitung	10 Tage	1 Mal pro Schulhalbjahr	Ja ⁶⁾	≥50%

Quellen: Hessisches Schulgesetz HeSchG und Verordnung zu Wahlen: [EltWahl/MitglEV HE](#)

1) Kann an Abstimmungen teilnehmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit

2) Kann nicht an Abstimmungen teilnehmen

3) Entscheidet bei Stimmgleichheit

4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden musste; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen; die erneute Beratung kann am gleichen Tag stattfinden

5) Nicht verbindlich vorgeschrieben, ausgenommen bei Wahlen, wo die Einladung verbindlich 10 Tage vorher bei den Eltern eingegangen sein muss

6) Ausgenommen bei Wahlen

Wahlvorbereitung

Einladungsfristen (nach der Verordnung EltWahl/MitgLEV HE)

- Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen **spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn** zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein.
- Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen **mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich** einzuladen.
- Bei der Einladung zu einer **zweiten Wahlversammlung verkürzt** sich die **Einladungsfrist auf fünf Tage**. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen. Ferientage werden bei der Berechnung der jeweiligen Frist nicht mit einbezogen.
- Erscheinen zu der **Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates** weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer **zweiten** Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die **zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden**.

Aufgabe Wahlausschuss

- Die Wahlen zu den Elternvertretungen sind **geheim**
- Bestellung Wahlausschuss (Wahlleiter*in und Schriftführer*in) durch offene Abstimmung
- **Wahlausschuss** stellt fest, dass das **Vorliegen der Voraussetzungen** für die Wahlberechtigung der Wähler*innen und der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch Aufnahme in die Wählerliste nach Abs. 5 oder durch Ausstellen der Bescheinigungen nach Abs. 6 bis 10 nachgewiesen wurde
- Die Wahlen erfolgen in **getrennten Wahlgängen für Vorsitz und Stellvertretung**
- Die Wahlberechtigten haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie jeweils Ämter zu besetzen sind.
- Alle **Wahlberechtigten** können **Wahlvorschläge** machen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in **alphabetischer Reihenfolge** bekannt und stellt fest, **ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen**.
- Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine **Aussprache** über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur **Vorstellung**, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer **Befragung** zu geben.
- Zur Wahl werden einheitliche, nicht gekennzeichnete Stimmzettel verwendet
- Nach der Wahl ist eine **Wahlniederschrift** anzufertigen, sie kann von den Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden
- Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften und Hilfslisten sind **von dem Elternbeirat aufzubewahren**, auf den sich die Wahl bezogen hat.

Wahlen für Vertreter und Delegierte

Zur Wahl des Kreis- oder Landeselternbeirats

- Stellvertretende Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz), **Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter** für die Wahl der **Kreis-** und **Stadtelternbeiräte** (§ 114 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) und für die Wahl der **Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats** (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) **werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.**
- Nach der Wahl: Die Wahlberechtigung für die gewählten (Ersatz-)Vertreter*innen oder (Ersatz-)Delegierten wird durch eine von der Schulleitung unterschriebene Wahlbescheinigung bestätigt

Nützliche Unterlagen

 = pdf,  = Word (Windows),  = Pages (Mac)

Für was	Einladung	Protokoll	Bescheinigung
Elternabend		 <u>Wahlprotokoll</u>	
Sitzung des Schulelternbeirats (SEB)		 <u>Wahlprotokoll</u>	
Wahl Elternvertretung ausländischer Schüler*innen			
Wahl zu Vertreter*innen für Kreiselternbeiratswahl			
Wahl zu Delegierten für Landeselternbeiratswahl			

Nützliche Unterlagen

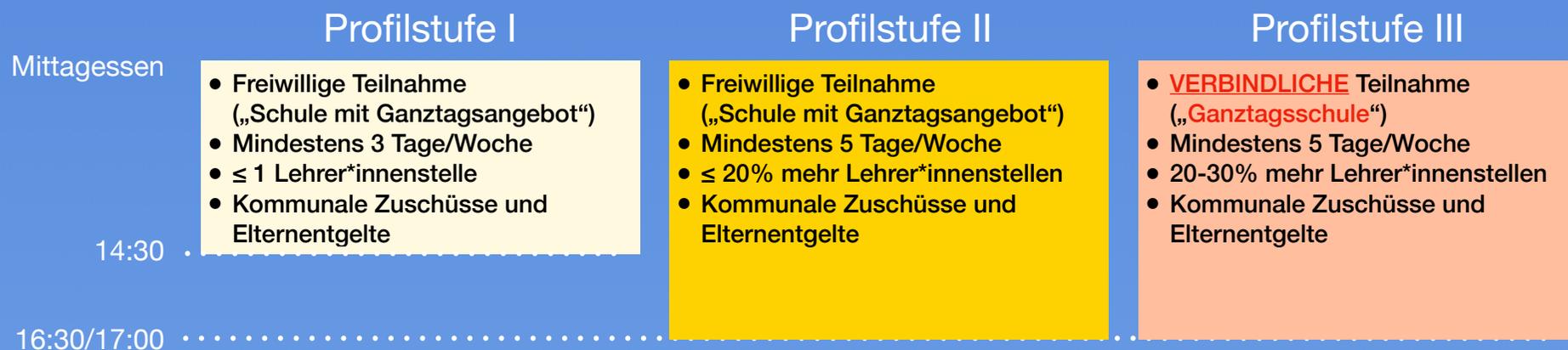
Was muss ein Sitzungsprotokoll enthalten

- die Bezeichnung der Konferenz,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
- die Tagesordnung,
- die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
- die Namen der verhinderten Mitglieder,
- wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
- die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
- das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
- die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Begriffsbestimmung Ganzttag

Profilstufen

- Land Hessen bietet „Pakt für den Nachmittag“ an (Kreis GG: „Pakt für den Ganzttag“)
- Finanzierung durch Verein / Schule / Kommune / Land
- „Ganztagsrichtlinie“ regelt die Bedingungen für zusätzliches Personal



Links

Abkürzung	Titel	URL
HSchG	Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734)	https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2023-01/nichtamtliche_lesefassung_schulgesetz.pdf
EltWahl/MitgIEV HE	Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-EltWahl_MitgIEVHEpELS
UBUS	Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000015076
Schulsozialarbeit	Netzwerk Schulgemeinde ist der Name der Schulsozialarbeit des Kreises Groß-Gerau	https://www.kreisgg.de/bildung/schulsozialarbeit/